

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG UND VERKAUF VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN („AGB“)

Ver. 01.2023

## I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Um ein vollständiges Verständnis und die Akzeptanz dieser Bedingungen zu ermöglichen, haben die folgenden Begriffe im Singular und im Plural die unten angegebene Bedeutung:

„Verkäufer“: NRF B.V. und/oder eine Tochtergesellschaft der NRF Group.

„Käufer“: das Unternehmen, das in der Rechnung als Käufer angegeben ist.

„Produkt“: alle vom Verkäufer gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

„Bestellung“: eine vom Käufer aufgebene Bestellung von Produkten, die in einer Form vorgelegt wird, die es ermöglicht, den Willen zum Kauf der Produkte auszudrücken.

„Vertrag“: der Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf die Produkte, einschließlich AGB.

Käufer und Verkäufer werden im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet.

## II. UMFANG

1. Die AGB enthält die Standardbedingungen, zu denen der Verkäufer die Produkte an den Käufer liefert, und gelten für alle Angebote und Verkäufe, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellten Produkte in Übereinstimmung mit den Konditionen der AGB abzuholen und zu bezahlen. Die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer ist gleichbedeutend mit der Annahme der vorliegenden AGB. Im Falle von Widersprüchen zwischen der AGB und dem Vertrag hat der Vertrag Vorrang. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Vertragserfüllung getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder Vorbehalte des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Von der AGB abweichende Bestimmungen sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die Bestimmungen der AGB haben Vorrang vor seinen eigenen AGB, Musterverträgen, Vorschriften, Anweisungen und anderen für ihn geltenden normativen Akten haben. Der Verzicht des Verkäufers auf bestimmte Bestimmungen der AGB ist nur für diesen speziellen Auftrag verbindlich und kann vom Käufer nicht als verbindlich für andere Aufträge angesehen werden.
3. Die AGB sind auf der Website [www.nrf.eu](http://www.nrf.eu) verfügbar.
4. Die Bestimmungen der vorliegenden AGB können durch Veröffentlichung ihres aktuellen Inhalts auf der Website [www.nrf.eu](http://www.nrf.eu) geändert werden. Die Änderungen der AGB treten innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der geänderten AGB auf der Website in Kraft, es sei denn, die Ankündigung der Änderungen sieht eine längere Frist vor. Wenn in der Ankündigung der Änderungen nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Änderungen für laufende und neue Aufträge.

## III. PRODUKTINFORMATION

5. Alle in allgemeinen Produktunterlagen und Preislisten enthaltenen Informationen und Angaben sind nur insoweit verbindlich, als sie durch schriftliche Bezugnahme ausdrücklich in den Vertrag einbezogen sind.

## IV. ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

6. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen, die sich auf die Produkte oder ihre Herstellung beziehen und die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Vertragsabschluss vorlegt, bleiben Eigentum der vorlegenden Partei.
7. Zeichnungen, technische Unterlagen oder sonstige technische Informationen, die eine Vertragspartei erhalten hat, dürfen ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Sie dürfen ohne die Zustimmung der vorlegenden Vertragspartei nicht anderweitig verwendet oder kopiert, vervielfältigt, übermittelt oder an Dritte weitergegeben werden..

#### V. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

8. Das Angebot des Verkäufers für Waren und Dienstleistungen hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab dem Datum, an dem der Käufer das Angebot erhält, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
9. Das Angebot wird ungültig, wenn der Käufer es nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Angebots durch Erteilung eines schriftlichen Auftrags vorbehaltlos annimmt.
10. Der Verkäufer ist nur dann an die Bestellung gebunden, wenn er sie schriftlich annimmt, oder wenn eine Lieferung des Produkts an Käufer stattfindet. Die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer bindet den Verkäufer nicht, und das Ausbleiben einer Antwort des Verkäufers bedeutet keine stillschweigende Annahme des Auftrags, so dass die Parteien jede Möglichkeit eines stillschweigenden (konkludenten) Vertragsabschlusses ausschließen.
11. Der Verkäufer hat das Recht, die Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine solche Ablehnung gibt dem Käufer nicht das Recht auf Entschädigung.
12. Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, 10 % des Bestellbetrags (einschließlich MwSt.) als Stornierungskosten in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadensersatz, einschließlich entgangenen Gewinns.

#### VI. PREISE, STEUERN UND ABGABEN

13. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preise ab Werk (EXW) des Verkäufers einschließlich der Standardverpackung des Verkäufers.
14. Die Preise sind freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich für einen bestimmten Zeitraum als fest bezeichnet.
15. Sofern nicht schriftlich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise ohne Verkaufs-, Verbrauchs- oder Nutzungssteuern sowie ohne alle Versandkosten und ohne alle Export-, Import- und sonstigen Abgaben, Tarife und Zollgebühren.
16. Es werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet.
17. Für den Fall, dass sich ein oder mehrere kostenbestimmende Faktoren, auf denen der Preis beruht, im Zeitraum zwischen Angebot oder Vertragsschluss und tatsächlicher Lieferung erhöhen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis unmittelbar an diese Änderungen anzupassen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis anzupassen, wenn sich der Preis für Rohstoffe um mehr als 5% ändert.

#### VII. ZAHLUNG

18. Sofern im Vertrag oder in der Rechnung für jede Lieferung von Produkten keine anderen Bedingungen angegeben sind, ist die Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar, ohne dass ein Skonto, ein Abzug oder eine Aufrechnung seitens des Käufers zulässig ist.
19. Die Zahlung hat in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu erfolgen.
20. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Verkäufer in der Rechnung angegebene Bankkonto.
21. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen und deren Berichtigungen in elektronischer Form ohne Unterschrift des Käufers zu erhalten.
22. Alle Verwaltungs- und Bankkosten im Land des Käufers gehen zu Lasten des Käufers. Alle Verwaltungs- und Bankkosten im Land des Verkäufers gehen zu Lasten des Verkäufers.
23. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag unwiderruflich auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.
24. Der Verkäufer behält sich neben anderen Rechten und Rechtsmitteln das Recht vor, die Lieferung der Produkte sofort einzustellen, von angenommenen Aufträgen zurückzutreten, die Annahme neuer Aufträge zu verweigern und/oder weitere Lieferungen zu stornieren, wenn der Käufer eine fällige Zahlung nicht leistet. Der Verkäufer kann die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Wertes der Bestellung verlangen, von der der Verkäufer zurückgetreten ist, unbeschadet des Rechts auf vollständigen Schadensersatz, einschließlich des entgangenen Gewinns. Alle mit der Aussetzung der Lieferung der Produkte verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Lagerung der Produkte, gehen zu Lasten des Käufers. Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferung zu verschieben. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Kunden 0,50 % der Gesamtauftragssumme pro Woche für Lager- und Verwaltungskosten ab dem vereinbarten Liefertermin bis zum tatsächlichen Liefertermin in Rechnung zu stellen. Werden dem Käufer die

im vorstehenden Satz genannten Kosten in Rechnung gestellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die betreffenden Produkte bis zur vollständigen Begleichung der in diesem Zusammenhang ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung einzubehalten. Im Falle der Ausübung eines der oben beschriebenen Rechte ist der Verkäufer von jeglicher Haftung befreit, und der Käufer hat den Verkäufer zu entschädigen und schadlos zu halten. Nachdem der Verkäufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, ist eine Frist von 2 Tagen erforderlich, um die Produkte für den Transport vorzubereiten.

25. Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, hat der Verkäufer Anspruch auf Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und/oder auf Ersatz der Beitreibungskosten. Der Zinssatz ist der zwischen den Parteien vereinbarte Zinssatz oder andernfalls 8 Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die Entschädigung für die Beitreibungskosten beträgt 1 % des Betrags, für den Verzugszinsen fällig werden.
26. Wenn der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat, so hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag zu kündigen und neben dem Ersatz der Zinsen und der Beitreibungskosten auch den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.
27. Der Verkäufer hat das Recht, sich von Zeit zu Zeit von der finanziellen Lage und der Kreditwürdigkeit des Käufers zu überzeugen. Stellt der Verkäufer nach eigenem Ermessen fest, dass die finanziellen Verhältnisse des Käufers nicht ausreichen, um die vertraglichen Verpflichtungen des Käufers zu erfüllen, kann der Verkäufer Sicherheiten für die Zahlung verlangen, andere Zahlungsbedingungen auferlegen oder den Vertrag kündigen. Der Verkäufer hat außerdem das Recht, fällige Produktlieferungen zurückzuhalten, bis der Käufer eine vom Verkäufer geforderte Vorauszahlung geleistet oder eine andere zufriedenstellende, für den Verkäufer akzeptable Sicherheit geleistet hat.

#### VIII. LIEFERUNG. GEFAHRÜBERGANG

28. Jede vereinbarte Handelsklausel ist in Übereinstimmung mit den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.
29. Wenn keine besondere Handelsklausel vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk an dem vom Lieferanten genannten Ort.
30. Wenn sich der Verkäufer im Falle einer Lieferung frei Frachtführer (FCA) auf Wunsch des Käufers verpflichtet, die Produkte an ihren Bestimmungsort zu senden, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Produkts an den ersten Frachtführer über.
31. Teillieferungen sind zulässig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
32. Die Lieferung der Produkte erfolgt an den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ort. Wird der Lieferort der Produkte nach Auftragserteilung aus Gründen geändert, die der Käufer zu vertreten hat, so gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Käufers.

#### IX. LIEFERFRISTEN. VERZUG

33. Die Lieferung erfolgt spätestens zu dem im Vertrag oder in der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Termin. Ist kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung zu einem vom Verkäufer als angemessen erachteten Termin.
34. Kann der Verkäufer absehen, dass er die Produkte nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt liefern kann, so teilt er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und, soweit möglich, des Zeitpunkts, zu dem die Lieferung erwartet werden kann, mit.
35. Der Verkäufer wird sich nach besten Kräften bemühen, die angegebenen Lieferzeiten einzuhalten. Verzögerungen berechtigen den Käufer jedoch nicht zur Stornierung eines Auftrags oder zur Kündigung des Vertrags oder zur Geltendmachung anderer Rechtsmittel.
36. Kann der Käufer absehen, dass er die Lieferung der Produkte nicht zum Liefertermin annehmen kann, so hat er den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wobei er den Grund und, wenn möglich, den Zeitpunkt angibt, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Der Verkäufer ist nicht an die vom Käufer vorgeschlagene Frist gebunden. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich eine für beide Parteien geeignete Frist.
37. Nimmt der Käufer die Lieferung zum Liefertermin nicht an, so hat er dennoch den Teil des Kaufpreises, der zum Liefertermin fällig wird, so zu zahlen, als ob die Lieferung zum Liefertermin erfolgt wäre. Der Verkäufer kann die Lagerung auf Risiko und Kosten des Käufers veranlassen. Mit der Einlagerung der Produkte im Lager gilt die Lieferung als erfolgt, und die Gefahr geht auf den Käufer über. Nimmt der Käufer die Produkte nicht ab oder gibt er dem Verkäufer keine angemessenen Lieferanweisungen zum oder vor dem für die Lieferung angegebenen Zeitpunkt (ohne dass dies auf ein Versäumnis des Verkäufers, seiner Angestellten oder Vertreter zurückzuführen ist), kann der Verkäufer die Produkte bis zur tatsächlichen Lieferung einlagern, unbeschadet anderer dem Verkäufer zustehender Rechte oder Rechtsmittel. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer 0,50 % des Gesamtbetrags der Bestellung pro Woche für Lager- und Verwaltungskosten ab dem vereinbarten Liefertermin bis zum tatsächlichen Liefertermin in Rechnung zu stellen. Werden dem Käufer die im vorstehenden Satz genannten Kosten in Rechnung gestellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die betreffenden Produkte bis zur vollständigen Begleichung der in diesem Zusammenhang ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung zurückzubehalten. In diesem Fall wird der Verkäufer im

Zusammenhang mit der Einbehaltung der Produkte entschädigt, und der Käufer hält den Verkäufer schadlos und verteidigt ihn.

38. Nimmt der Käufer aus einem Grund, der nicht dem Verkäufer zuzurechnen ist, die Lieferung nicht innerhalb einer vom Verkäufer vorgeschlagenen letzten angemessenen Frist an, so kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung den Vertrag ganz oder teilweise aufheben. Der Verkäufer hat dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verzug des Käufers entsteht, einschließlich aller Folgeschäden oder indirekten Schäden.
39. Ist der Verkäufer vom Käufer oder von den Behörden verpflichtet, bei der Lieferung der Produkte Verpackungen, Restmaterial und dergleichen zurückzunehmen, so gehen die damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Vernichtung, zu Lasten des Käufers.

#### X. EIGENTUMSVORBEHALT

40. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Solange der Verkäufer die ausstehenden Beträge nicht erhalten hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Produkte unabhängig von ihrem Lagerort vom Käufer zurückzufordern, und der Käufer ist nicht berechtigt, die Produkte ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben oder weiterzuverkaufen. Bei Verstößen des Käufers gegen die AGB, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Produkte nach vorheriger Aufforderung zur Rückgabe oder Zahlung auf Kosten des Käufers bei diesem abzuholen.
41. Veräußert der Käufer die Produkte an einen Dritten, bevor der Verkäufer die vollständige Zahlung erhalten hat, wird der Erlös aus dem Verkauf zunächst zur Begleichung aller dem Verkäufer geschuldeten Beträge verwendet.
42. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer hat der Verkäufer oder sein Vertreter das Recht, die Produkte zurückzunehmen oder weiterzuverkaufen und zu diesem Zweck die Geschäftsräume des Käufers zu betreten; die sonstigen Rechte des Verkäufers, vom Käufer Schadenersatz für erlittene Schäden oder entstandene Kosten zu verlangen, die dem Käufer zuzuschreiben sind, bleiben davon unberührt.
43. Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.
44. Zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers ist dieser verpflichtet, die Produkte so zu kennzeichnen, dass das Bestehen eines Eigentumsvorbehalts für den Verkäufer ersichtlich ist.
45. Werden Produkte oder Geräte, die Eigentum des Verkäufers sind, im Rahmen eines auf das Eigentum des Käufers gerichteten Vollstreckungsverfahrens beschlagnahmt, so ist dieser verpflichtet, den Verkäufer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber der die Produkte oder Geräte beschlagnahmenden Stelle mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln mitzuwirken. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich alle Auskünfte darüber zu erteilen, wo die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte oder Geräte, die im Eigentum des Käufers stehen, gelagert werden.

#### XI. GARANTIE. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

46. Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte von einwandfreiem Material und guter Verarbeitung sind und den Standard-Produktspezifikationen des Verkäufers entsprechen, die von Zeit zu Zeit vom Verkäufer nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen geändert werden.
47. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden Mangel oder jede Nichtübereinstimmung zu beheben, der/die auf Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist (im Folgenden als "Mangel" bezeichnet).
48. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf vom Käufer bereitgestellte Materialien oder eine von ihm vorgeschriebene oder spezifizierte Konstruktion zurückzuführen sind.
49. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die unter angemessenen Betriebsbedingungen und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Produkts auftreten.
50. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die nach dem Gefahrübergang auf den Käufer auftreten, z.B. für Mängel, die auf fehlerhafte Wartung, unsachgemäßen Einbau oder fehlerhafte Reparatur durch den Käufer oder Dritte oder auf ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen zurückzuführen sind.
51. Der Verkäufer haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.
52. Geringe, handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht und dergleichen können nicht beanstandet werden.
53. Die Haftung des Verkäufers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Lieferdatum auftreten.
54. Der Käufer hat dem Verkäufer jeden auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige muss die Beschreibung des Mangels enthalten. Zeigt der Käufer dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich an, so verliert er sein Recht auf Beseitigung des Mangels.
55. Handelt es sich um einen Mangel, der Schäden verursachen kann, so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer trägt das Risiko eines Schadens am Produkt, der sich aus der Unterlassung

- einer solchen Mitteilung ergibt. Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und dabei die Anweisungen des Verkäufers zu befolgen.
56. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen entweder Ersatz liefern oder das mangelhafte Teil zum Kaufpreis erstatten.
  57. Die zu ersetzenden mangelhaften Teile sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und sind Eigentum des Verkäufers. Die Kosten für den Transport und für die zu ersetzenden Teile gehen zu Lasten des Käufers.
  58. Der Verkäufer gewährt keine längeren Gewährleistungsfristen als die, die dem Verkäufer vom jeweiligen Lieferanten eingeräumt werden.
  59. Soweit in den Ziffern 52-62 nichts anderes bestimmt ist, ist die Haftung des Verkäufers für Mängel ausgeschlossen. Dies gilt für jeden Schaden, den der Mangel verursacht, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden.
  60. Der Verkäufer haftet nicht für Sachschäden, die durch das Produkt verursacht werden, nachdem es geliefert worden ist und während es sich im Besitz des Käufers oder eines Dritten befindet.
  61. Wenn der Verkäufer gegenüber einem Dritten für die in Artikel 60 beschriebenen Sachschäden haftet, hält der Käufer den Verkäufer schadlos und verteidigt ihn.
  62. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte, besondere Schäden, Folgeschäden oder Strafschadensersatz.
  63. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Käufer nicht von der Verpflichtung, die Produkte innerhalb der festgelegten Frist zu bezahlen.
  64. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt XI und soweit gesetzlich zulässig, schließt der Verkäufer die Inanspruchnahme zusätzlicher Rechte des Käufers aus der Gewährleistung aus, die sich aus den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben, es sei denn, die Parteien haben im Vertrag etwas anderes vereinbart.

## XII. ANSPRÜCHE. RÜCKGABEN

65. Der Käufer ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Produkte die Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit der Bestellung zu überprüfen. Der Käufer ist insbesondere verpflichtet, den Zustand der Sendung sowie die Qualität, die Menge und das Sortiment der gelieferten Produkte zu überprüfen und bei Erhalt der Produkte ein Protokoll über die Beschädigung/Ungleichheit des Produkts zu erstellen. Das Produkt gilt als vom Käufer angenommen, und es wird davon ausgegangen, dass der Käufer auf jegliche Reklamation in Bezug auf Menge und Qualität dieser Produkte verzichtet, es sei denn, der Verkäufer wird innerhalb von 24 Stunden nach dem Datum der Lieferung der betreffenden Produkte an den Käufer schriftlich über eine Reklamation informiert.
66. Produkte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers.
67. Der Verkäufer verpflichtet sich, die eingegangene Reklamation innerhalb von 14 Arbeitstagen zu prüfen, gerechnet ab dem Datum des Eingangs aller Unterlagen, die die Berechtigung der Reklamation bestätigen. Diese Frist kann sich insbesondere dann verlängern, wenn die Prüfung der Reklamation von der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ergänzung der Reklamationsunterlagen abhängt. Bis zur Prüfung der Reklamation durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, vom weiteren Verkauf der Produkte Abstand zu nehmen.
68. Im Falle der Anerkennung der Reklamation kann der Verkäufer nach seinem Ermessen entweder Ersatz liefern oder das Teil zum Kaufpreis zurückerstatten.
69. Der Reklamation ist ein Dokument beizufügen, das die genaue Beschreibung der Produkte (in Übereinstimmung mit der in der Bestellung angegebenen Beschreibung), die Bestellnummer, die genaue Menge der beanstandeten Produkte, einen Bericht über die Beschädigung/Diskrepanz oder ein anderes Dokument enthält, in dem beschrieben wird, wie der Zustand der Produkte von der Norm abweicht. Darüber hinaus kann die Reklamation die Erwartungen des Käufers hinsichtlich der Art und Weise der Erledigung der Reklamation enthalten. Wenn der Käufer innerhalb der in Punkt 68 genannten Frist keine Vorbehalte hinsichtlich der Qualität oder Quantität der gelieferten Produkte geltend macht, erkennen die Parteien an, dass die gelieferten Produkte von guter Qualität sind und den Erwartungen des Käufers entsprechen. Die Haftung des Verkäufers beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Produkte, die Gegenstand einer Reklamation waren.
70. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die bereits gelieferten Produkte zurückzunehmen. Wenn der Verkäufer abweichend vom Vorstehenden der Rückgabe der gelieferten Produkte zustimmt, müssen diese Produkte, sobald dies vernünftigerweise möglich ist, in ihrem ursprünglichen Zustand und in der Originalverpackung und gemäß den vom Verkäufer schriftlich festgelegten Bedingungen an den Verkäufer zurückgegeben werden. Alle mit der Rücksendung der Produkte verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers, einschließlich aller Kosten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit dieser Rücksendung trägt.

## XIII. HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

71. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch höhere Gewalt behindert oder unzumutbar erschwert wird, d. h. durch einen der folgenden Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen, wie z. B. Brand, Krieg, umfassende militärische Mobilmachung, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Beschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Handlungen sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch einen der in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden. Ein in dieser Klausel genannter Umstand, unabhängig davon, ob er vor oder nach Vertragsschluss eingetreten ist, berechtigt nur dann zur Aussetzung, wenn seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.
72. Die Partei, die behauptet, von höherer Gewalt betroffen zu sein, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und den Wegfall eines solchen Umstandes zu unterrichten. Unterlässt eine Vertragspartei diese Mitteilung, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Mehrkosten, die bei Eingang der Mitteilung hätten vermieden werden können.
73. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrages gemäß Klausel 77 länger als 6 Monate ausgesetzt ist.

#### XIV. VORAUSSICHTLICHE NICHTERFÜLLUNG

74. Unbeschadet anderer Bestimmungen über die Aussetzung ist jede Vertragspartei berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Die Vertragspartei, die die Erfüllung des Vertrages aussetzt, unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich davon.

#### XV. EINHALTUNG DER HANDELSGESETZE

75. Der Käufer garantiert, dass er alle anwendbaren Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus allen relevanten anwendbaren Import-, Re-Import-, Sanktions-, Anti-Boycott-, Export- und Re-Export-Kontrollgesetzen und -verordnungen sowie aus allen Wirtschaftssanktionsprogrammen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und jedes anderen Landes (zusammen die "Handelsgesetze") ergeben, die in Bezug auf einen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag relevant sind oder werden können, feststellt und einhält.
76. Der Käufer ist allein für die Einhaltung der Handelsgesetze verantwortlich. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er und seine Finanzinstitute oder eine Partei, die den Käufer oder seine Finanzinstitute besitzt oder kontrolliert, keinen Sanktionen unterliegen oder anderweitig auf einer Liste verbotener oder eingeschränkter Parteien aufgeführt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von den Gesetzgebern der Handelsgesetze geführten Listen.
78. Der Käufer unterhält angemessene interne Kontrollen und Verfahren, um verdächtige Aktivitäten zu überwachen und die Einhaltung der Handelsgesetze zu gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verfahren, die sicherstellen, dass alle Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen des Vertrags in seinen Büchern und Aufzeichnungen genau aufgezeichnet und gemeldet werden, um die Aktivitäten und Transaktionen, auf die sie sich beziehen, wiederzugeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zweck jeder Transaktion und an wen sie getätigt wurde oder von wem sie empfangen wurde.
79. Der Käufer garantiert, dass er die Produkte weder direkt noch indirekt an juristische oder natürliche Personen, Körperschaften, Gruppen oder (staatliche) Organisationen, die Sanktionen oder Beschränkungen nach den Handelsgesetzen unterliegen, verkauft, liefert oder bereitstellt oder die Produkte anderweitig verfügbar macht.
80. Die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel durch den Käufer kann - vorbehaltlich des alleinigen Ermessens des Verkäufers - einen Grund für die sofortige Kündigung, Beendigung oder den Rücktritt vom Vertrag durch den Verkäufer ohne vorherige Benachrichtigung darstellen. In einem solchen Fall entstehen dem Verkäufer keine weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag, und der Käufer stellt den Verkäufer von allen direkten und indirekten Schäden, Ansprüchen, Strafen oder sonstigen Verlusten frei, die sich aus dieser Vertragsverletzung ergeben. Der Verkäufer hat auch Anspruch auf alle anderen gesetzlich oder nach Billigkeit vorgesehenen Rechtsmittel.
81. Der Käufer stellt sicher, dass alle Verpflichtungen aus dieser Klausel an jeden Dritten weitergegeben werden, den der Käufer bei der Erfüllung des Vertrages beauftragt oder einsetzt oder der eine Verpflichtung oder einen Teil davon übernimmt.

#### XVI. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION

82. Der Käufer wird seine Geschäfte jederzeit in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Verpflichtungen und Beschränkungen führen, die sich aus allen anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung und

- Korruption ergeben, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des niederländischen Strafgesetzbuches, des UK Bribery Act von 2010 ("UKBA") und des US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 ("FCPA").
83. Der Käufer wird Richtlinien und Verfahren einführen und beibehalten, die darauf abzielen, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption zu fördern und zu erreichen, und wird angemessene interne Kontrollen und Verfahren zur Überwachung verdächtiger Aktivitäten durchführen. Dazu gehören unter anderem Verfahren, die sicherstellen, dass alle Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen des Vertrags in seinen Büchern und Aufzeichnungen genau aufgezeichnet und gemeldet werden, um die Aktivitäten und Transaktionen, auf die sie sich beziehen, wiederzugeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zweck jeder Transaktion und an wen sie getätigt oder von wem sie empfangen wurde.
  84. Jedes Angebot an und jede Annahme von Geld, Eigentum, Geschenken, Reisen, Bewirtung oder sonstigen Gegenleistungen oder sonstigen Wertgegenständen in Bezug auf den Vertrag oder den Verkäufer durch Vorstandsmitglieder, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen des Käufers und/oder Direktoren, leitende Angestellte oder Mitarbeiter, Bevollmächtigte oder Vertreter des Käufers, das als Anreiz für ein bestimmtes Handeln gedacht ist oder als solcher ausgelegt werden kann, ist streng verboten.
  85. Der Käufer wird weder direkt noch indirekt irgendjemandem, einschließlich politischer Parteien oder Kampagnen, Beamten oder Angestellten öffentlicher Organisationen, öffentlicher internationaler Organisationen oder Beamten oder Angestellten staatlicher Unternehmen oder Institutionen irgendetwas anbieten, versprechen oder geben, um einen Auftrag zu erhalten oder zu behalten oder sich anderweitig einen unzulässigen Vorteil in Bezug auf den Vertrag oder den Verkäufer zu verschaffen, einschließlich aber nicht beschränkt auf politische Spenden.
  86. Der Käufer wird in Bezug auf den Vertrag oder den Verkäufer nichts anbieten, versprechen, geben oder annehmen, was mit einer Geschäftsbeziehung verbunden ist, es sei denn, es dient einem echten Zweck, ist angemessen, wird im normalen Geschäftsverlauf gegeben und entspricht den örtlichen Gesetzen.
  87. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich, wenn er von einem Verhalten seiner Vorstandsmitglieder und/oder Mitarbeiter bei der Erfüllung des Vertrages Kenntnis erlangt, das mit allen anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption unvereinbar ist oder sein könnte.
  88. Mit der Annahme dieser AGB erklärt der Käufer, dass es keine Anschuldigungen, Untersuchungen oder Ermittlungen in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder Korruption durch den Käufer, seine Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder deren derzeitige oder frühere Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Anteilseigner, Vertreter oder Agenten oder andere Personen, die in ihrem Namen handeln oder zu handeln vorgeben, gibt und gegeben hat.

## XVII. ANTI-GELDWÄSCHE

89. Der Käufer wird seine Geschäfte jederzeit in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Verpflichtungen und Beschränkungen führen, die sich aus allen anwendbaren Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche ergeben, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des niederländischen Strafgesetzbuches, des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus (Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme - "Wwft"), der einschlägigen EU-Richtlinien, des US-amerikanischen Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die Geschäfte des Käufers und seiner Tochtergesellschaften werden und wurden jederzeit im Einklang mit allen geltenden Finanzbuchhaltungs- und Berichtspflichten geführt.
90. Mit der Annahme dieser AGB erklärt der Käufer, dass keine Klage, kein Prozess oder Verfahren von oder vor einem Gericht oder einer Regierungsbehörde, -stelle oder -instanz oder einem Schiedsgericht anhängig ist, an dem der Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften in Bezug auf die Geldwäschebekämpfungsgesetze beteiligt ist oder nach bestem Wissen des Unternehmens beteiligt ist.
91. Der Käufer wird Richtlinien und Verfahren einführen und beibehalten, die darauf abzielen, die Einhaltung der geltenden Geldwäschegesetze zu fördern und zu erreichen, und er wird angemessene interne Kontrollen und Verfahren durchführen, um verdächtige Aktivitäten zu überwachen und zu melden. Dazu gehören unter anderem Verfahren, die sicherstellen, dass alle Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen des Vertrags in seinen Büchern und Aufzeichnungen genau aufgezeichnet und gemeldet werden, um die Aktivitäten und Transaktionen, auf die sie sich beziehen, wiederzugeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Zweck jeder Transaktion und an wen sie getätigt oder von wem sie empfangen wurde.
92. Um zu verhindern, dass der Verkäufer Erlöse aus kriminellen Aktivitäten erhält, muss der Käufer auf Fragen des Verkäufers bezüglich der Bankverbindung, der Identität der (juristischen) Person, die die Zahlung vornimmt, und der Zahlung selbst antworten. Außerdem muss der Verkäufer die Zahlungen zu den üblichen Geschäftsbedingungen ausführen.
93. Um zu verhindern, dass der Verkäufer Erlöse aus kriminellen Aktivitäten erhält, muss der Käufer dem Verkäufer vollständige, aktuelle und korrekte Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Identität und Legitimität des Käufers vor der Unterzeichnung von Verträgen oder der Durchführung von Transaktionen sowie zu Zwecken der Aufzeichnung der Zahlungsströme überprüfen kann.

94. Der Käufer benachrichtigt den Verkäufer unverzüglich, wenn er von einem Verhalten seines Vorstandsmitglieds und/oder seiner Mitarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erhält, das mit den geltenden Geldwäschebekämpfungsgesetzen unvereinbar ist oder sein könnte.

#### XVIII. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

95. Das Eigentum an allen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Datenbankrechten und Rechten an Marken, Handelsnamen, Geschmacksmustern, Know-how und Erfindungsmeldungen (unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht), an Anmeldungen, Neuausgaben, Bestätigungen, Verlängerungen, Teilungen oder Fortsetzungen eines dieser Rechte sowie an allen anderen Rechten an geistigem Eigentum und ähnlichen Formen des weltweiten Schutzes, die in den Produkten oder einem ihrer Bestandteile enthalten sind oder mit ihnen in Zusammenhang stehen, sowie die darin enthaltenen Rechte an geistigem Eigentum verbleiben beim Verkäufer oder seinem Lizenzgeber ("geistiges Eigentum des Verkäufers"). Vorbehaltlich der Bedingungen des Auftrags hat der Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, weltweites Recht. Nicht unterlizenzierbare, weltweite, unwiderrufliche (außer im Falle eines Verstoßes des Käufers gegen die Bestellung oder den Vertrag), kostenpflichtige, gebührenfreie Lizenz und das Recht, das geistige Eigentum des Verkäufers ausschließlich zum Testen, Betreiben und Warten der Produkte und für keinen anderen Zweck oder Gebrauch zu nutzen. Die leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Berater und Vertreter des Käufers dürfen das geistige Eigentum des Verkäufers ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an andere Unternehmen, Organisationen oder Personen weitergeben. Der Käufer hat keine Rechte an dem geistigen Eigentum des Verkäufers, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Bestellung oder im Vertrag festgelegt, und das Eigentum an dem geistigen Eigentum des Verkäufers geht nicht auf den Käufer oder eine andere Stelle gemäß den Bedingungen der Bestellung oder des Vertrags über.
96. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Materialien oder Informationen weder ganz noch teilweise zu vervielfältigen, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zu verändern, zu modifizieren, anzupassen, zu übersetzen, zu entstellen oder in eine für den Menschen lesbare Form umzuwandeln, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt. Ferner verpflichtet sich der Käufer, keine Produkte auf der Grundlage der vom Verkäufer erhaltenen Materialien oder Informationen herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
97. Der Käufer hat kein Recht auf den Handelsnamen oder das Warenzeichen "NRF" oder auf irgendeinen Handelsnamen oder ein Warenzeichen, der/das jetzt, früher oder später im Besitz des Verkäufers oder einer seiner Tochtergesellschaften ist oder von diesen im Zusammenhang mit den hier genannten Produkten verwendet wird, oder auf den damit verbundenen Geschäftswert. Der Käufer verpflichtet sich, solche Namen oder Marken nicht im Namen des Unternehmens des Käufers zu verwenden oder einzusetzen. Auf Aufforderung des Verkäufers wird der Käufer die Verwendung solcher Namen oder Marken auf Schildern, Displays, Briefpapier, Werbematerialien oder anderweitig unverzüglich einstellen. Der Käufer entschädigt das Unternehmen für alle Schäden, Kosten, Ausgaben und Anwaltsgebühren, die dem Verkäufer entstanden sind, um den Käufer aufzufordern, die Verwendung solcher Namen oder Marken einzustellen oder die sich aus dem Missbrauch solcher Namen oder Marken ergeben.
98. Durch den Verkauf der Produkte wird weder stillschweigend noch anderweitig eine Lizenz im Rahmen eines Patents in Bezug auf die Produkte oder deren Zusammensetzungen übertragen. Der Verkäufer lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung für Patente oder geistiges Eigentum ab, und der Käufer übernimmt ausdrücklich alle Risiken einer Patentverletzung aufgrund seiner Verwendung oder seines Verkaufs der Produkte, einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien oder bei der Verarbeitung, Herstellung oder sonstigen Bearbeitung.
99. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung, und der Käufer hat keine Rechte oder Rechtsmittel in Bezug auf Ansprüche oder angebliche Patentverletzungen, die sich ergeben aus: (i) einem Produkt oder einem Teil davon, das nach dem Entwurf des Käufers hergestellt wurde; (ii) der Herstellung, der Verwendung oder dem Verkauf des Produkts oder eines Teils davon in Kombination mit Anlagen, Geräten oder Dingen, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden; (iii) einem Verfahren oder einem Produkt davon; und/oder (iv) Änderungen an einem Produkt nach der Lieferung durch eine andere Person oder Einrichtung als den Verkäufer. Dem Käufer stehen keine Ansprüche gegen den Verkäufer zu, wenn die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums aus Gründen erfolgt, die der Käufer zu vertreten hat.

#### XIX. GEHEIMHALTUNG

100. Die Parteien behandeln vertraulich alle Informationen, die jede Partei der anderen Partei über deren Geschäft und Betrieb zur Verfügung stellt („vertrauliche Informationen“). Alle von einer Vertragspartei bereitgestellten vertraulichen Informationen werden von der anderen Vertragspartei ausschließlich zum Zwecke der Erbringung oder Entgegennahme von Dienstleistungen gemäß dem Vertrag verwendet und dürfen, sofern dies zur Vertragserfüllung nicht erforderlich ist, nicht an Dritte weitergegeben werden (um Zweifel auszuschließen, ist das

verbundene Unternehmen der Partei kein Dritter im Sinne dieses Absatzes). Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, Informationen über Handelsvolumina, angewendete Preise, Rabatte, Produktspezifikationen, Logistikvereinbarungen und technologische Daten vertraulich zu behandeln, unter Androhung des Rücktritts des Verkäufers von der Bestellung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat. Der Käufer erklärt, dass vertrauliche Informationen entsprechend ihrer Vertraulichkeit angemessen geschützt werden.

101. Die Einschränkung gilt auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages zeitlich unbegrenzt und kann nur mit einer schriftlichen Zustimmung des Verkäufers aufgehoben werden. Diese Verpflichtungen gelten nicht mehr für Kenntnisse oder Informationen, die ordnungsgemäß (ohne Verschulden der betreffenden Partei) öffentlich zugänglich werden oder bei deren Herstellung gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist.

## XX. SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

102. Wenn der Verkäufer dem Käufer personenbezogene Daten mitteilt, muss der Käufer alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.
103. Der Käufer wendet geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen an, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten und die Fähigkeit zur Gewährleistung der ständigen Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten.
104. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, seine Zustimmung zu Änderungen der Klausel „XX – Schutz der Personenbezogenen Daten“, die nach vernünftiger Einschätzung des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder die Richtlinien und Ratschläge der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten, nicht zu verweigern oder zu verzögern, und erklärt sich bereit, solche Änderungen ohne zusätzliche Kosten für den Verkäufer umzusetzen.
105. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten den Abschluss zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen mit dem Verkäufer oder mit ihm verbundenen Unternehmen erfordern kann. Soweit solche zusätzlichen Vereinbarungen nicht von vornherein als Teil des Vertrages abgeschlossen werden, sind der Käufer, seine jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich solche Vereinbarungen abzuschließen, die vom Verkäufer benannt werden und die nach zwingendem Recht oder einer zuständigen Datenschutz- oder anderen zuständigen Behörde erforderlich sind.

## XXI. STREITIGKEITEN. ANWENDBARES RECHT

106. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegt der Vertrag ausschließlich dem niederländischen Recht und ist nach diesem auszulegen. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, die nicht zwischen den Parteien beigelegt werden können, werden dem Bezirksgericht von 's Hertogenbosch in den Niederlanden vorgelegt.
107. Alle Verfahren nach diesem Artikel sind in englischer Sprache zu führen, und alle zwischen den Parteien ausgetauschten und/oder im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Artikel vorgelegten Dokumente sind in englischer Sprache abzufassen oder mit einer beglaubigten englischen Übersetzung des Originaldokuments zu versehen.

## XXII. ZUSTELLUNG

108. Keine der Vertragsparteien darf den Vertrag abtreten oder anderweitig übertragen oder ihre Rechte abtreten oder ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag übertragen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei, und jede versuchte oder angebliche Abtretung durch eine der Vertragsparteien ohne diese Zustimmung ist null und nichtig. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verkäufer jedoch ohne Zustimmung des Käufers alle seine Rechte abtreten und alle seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag an eine Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers oder im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme oder einem Verkauf aller oder eines wesentlichen Teils seiner Vermögenswerte übertragen.

## XXIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

109. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags oder dieser AGB von einem zuständigen Gericht oder durch eine künftige Rechts- oder Verwaltungsmaßnahme für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags.

## XXIV. VERZICHTSERKLÄRUNG

110. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln, die sich aus einem Angebot, einem Auftrag und dessen Bestätigung, dem Vertrag oder diesen AGB ergeben, durch eine der Parteien gilt nicht als Verzicht darauf; auch schließt eine einmalige oder teilweise Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln, die sich daraus ergeben, eine andere oder künftige Ausübung dieser Rechte oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die sich aus einem Angebot, einem Auftrag und dessen Bestätigung, dem Vertrag oder diesen AGB oder nach dem Gesetz ergeben, nicht aus.
111. Änderungen, Modifikationen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur dann gültig oder verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von jeder Partei unterzeichnet sind.

## XXV. NACHRICHTEN

112. Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen, die gemäß diesen AGB zu erfolgen haben, bedürfen der Schriftform und gelten als zugestellt, wenn sie persönlich, per Fax, per Einschreiben, per Post erster Klasse oder per gleichwertiger Post an die Adressen der Parteien gerichtet werden, die im Angebot, in der Bestellung und deren Bestätigung und/oder im Vertrag angegeben sind.

Diese AGB wurden in verschiedenen Sprachversionen erstellt; im Falle von Unstimmigkeiten ist jedoch die englische Version maßgebend.

Diese AGB gelten ab dem 01.10.2023.